

Allgemeine Geschäftsbedingungen für entgeltliche Veröffentlichungen im „Klageregister“ des Bundesanzeigers Verfahren bis zum 31.10.2012

In der Verordnung über das Klageregister nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KlagRegV) werden Einzelheiten des elektronischen Klageregisters geregelt (BGBl. 2005 I. 3092).

1. Veröffentlichungstexte

a) Webformulare

Die Veröffentlichungsinhalte werden in Webformulare über die www.publikations-plattform.de eingetragen.

b) Elektronische Datenformate

Als elektronische Datenformate werden MS-Word-Dokumente ab 95 und RTF-Dokumente angenommen. Die Daten müssen per Internet über www.publikations-plattform.de übermittelt werden.

Als Grafiken werden ausschließlich Firmenembleme oder Informationsgrafiken, wie z. B. Schaubilder, Abbildungen angenommen, die den Veröffentlichungsinhalt illustrieren.

Elektronische Dokumente müssen lesbar, eindeutig aufgebaut und gegliedert sowie unter Verwendung der jeweiligen Office-Funktionen erstellt sein. Übermittelte Dateien dürfen ausschließlich Inhalte, die zur Veröffentlichung vorgesehen sind, enthalten.

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Fließtexte sind mit den jeweiligen Textfunktionen zu erstellen
- Tabellen sind mit der Tabellenfunktion zu erstellen. Es ist die jeweilige Office-Tabellenfunktion zu benutzen. Horizontale und vertikale Zuordnungen müssen eindeutig sein. Auf verbundene Zellen soll verzichtet werden. Bei Bilanzen sollten Aktiva und Passiva untereinander stehend angeordnet werden.

Die übermittelten Dokumente dürfen Folgendes nicht enthalten:

- gescannte Dokumente
Integrierte Textfelder
- Aktive Inhalte, wie z. B. Makros, dynamische Felder, Verknüpfungen, Formeln, u. a.
- Versteckte oder in der Office-Ansicht nicht sichtbare Inhalte, wie z. B. weitere Dokumente oder Datenblätter, zusammen geschobene Spalten und Zeilen in Tabellen, u.ä.
- Schreib-, Dokumenten- oder Passwortschutz in jeder Art und Weise
- Mehrspaltige Word- und RTF-Dokumente („Kolumnen“)
- Dokumente im Änderungsmodus oder mit offenen Änderungen
- Inhalte in den Kopf- und/oder Fußzeilen
- Tabellen, die mit Tabulatoren oder mit Leerzeichen erstellt wurden
- Tabellen mit sehr komplexen Fließtexten.

c) Grafiken und Objekte

Als Grafiken werden grundsätzlich die unter 1b) beschriebenen Inhalte zur Veröffentlichung angenommen.

Folgende Voraussetzungen sind einzuhalten:

- Grafiken/Objekte müssen im Veröffentlichungstext eingebettet sein (MS-Word-, RTF-, MS-Excel- und PDF-Dokumente).
- Grafiken sind als gif-, jpeg oder png-Datei zu liefern
- Grafiken müssen in Schwarzweiß oder Farbe im Farbraum RGB geliefert werden
- Grafiken, die für die Bildschirmdarstellung optimiert sind
- Grafiken mit den maximalen Abmessungen

Pixel: 599 Breite x 549 Höhe

Grafiken dürfen Folgendes nicht enthalten:

Grafiken dürfen nicht ausschließlich Text enthalten, der als Ersatz für den Veröffentlichungstext zu werten ist.

Für übermittelte Daten und Unterlagen, die nicht zur Publikation bestimmt sind oder nicht den Einreichungsformaten entsprechen, besteht weder eine Rücksende- noch eine Aufbewahrungspflicht. Publikationsaufträge, deren Inhalte gegen Gesetze, behördliche Bestimmungen oder die guten Sitten verstoßen, werden nicht ausgeführt.

2. Darstellung und Gestaltungsformen

Die übermittelten Texte gelten für den Verlag als Originalmanuskript, das wie angeliefert publiziert und seitens des Verlages nicht gesondert Korrektur gelesen und inhaltlich wie eingereicht publiziert wird. Alle Publikationen werden wegen der Vergleichbarkeit der Informationen und der rationellen Arbeitsabläufe ausschließlich in den beim Bundesanzeiger üblichen und einheitlichen Schrifttypen und Gestaltungsformen der einzelnen Bereiche und Rubriken im Internet publiziert. Eine Versendung von Korrekturabzügen erfolgt nicht.

3. Publikationsentgelte / (elektronischer) Rechnungsversand

Bekanntmachungen im Bundesanzeiger sind entgeltpflichtig. Die Einzelheiten ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste, die über die Webseite „<https://www.bundesanzeiger.de>“ aufrufbar ist. Der Rechnungsversand erfolgt in der Regel auf elektronischem Weg an die bei Beauftragung angegebene Email-Adresse, es sei denn, eine Papierrechnung wird gewünscht.

4. Berichtigungen durch den Verlag

Sollten trotz aller Sorgfalt bei der elektronischen Bekanntmachung Fehler auftreten, werden diese auf Verlangen durch einen vom Verlag erstellten Berichtigungstext bereinigt. Anspruch auf die vollständige Wiederholung einer Veröffentlichung oder auf Preisnachlass besteht nicht.

5. Termine

a) Musterfeststellungsantrag/Erlass und Datum des Vorlagebeschlusses nach § 4 Abs. 3 KapMuG

Die Veröffentlichung wird in der Regel innerhalb von 15 Minuten nach Übermittlung an den Erscheinungstagen des Bundesanzeigers veröffentlicht. Eine Stornierung des Auftrags ist nicht möglich.

b) Sonstige Bekanntmachungen

Für termingebundene Veröffentlichungen muss die Datenübermittlung bis spätestens 14 Uhr des Übermittlungstages abgeschlossen sein, um sie am übernächsten Erscheinungstag des Bundesanzeigers veröffentlichen zu können. Eine Verkürzung dieses Zeitraums ist nur in eng begrenzten Ausnahmefällen nach vorheriger Abstimmung mit dem Verlag möglich. Für sehr umfangreiche elektronische Dokumente (z. B. MS-Word ab 25 Seiten) gelten andere Übermittlungsfristen. Diese sind im Einzelfall mit dem Verlag abzustimmen.

Stornierung

Sie haben die Möglichkeit "Sonstige Bekanntmachungen" im Bundesanzeiger bis zu einer Stunde vor der vorgesehenen Veröffentlichung kostenpflichtig zu stornieren.

6. Haftung

Der Verlag übernimmt für fehlerhaft übermittelte Publikationstexte keine Verantwortung. Im Falle nicht frist- und formgerechter Übermittlung der Publikationsunterlagen haftet der Verlag nicht. Im Übrigen ist die Haftung des Verlages auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, es sei denn, es handelt sich um die Verletzung von Kardinalpflichten.

7. Maßgebliche Sprachversion

Soweit Geschäftsbedingungen oder Informationen auf den Webseiten des Verlags in verschiedenen Sprachversionen zur Verfügung gestellt werden, gilt ausschließlich die jeweils deutsche Fassung, insbesondere bezüglich der Interpretation und Auslegung der verwendeten Formulierungen. Andere Sprachversionen (Übersetzungen) sind als reine Serviceleistung des Verlags zu verstehen.

8. Deutsches Recht/Herausgeberschaft/Erfüllungsort/Gerichtsstand

Es gilt ausschließlich deutsches Recht.

Herausgeber des „Bundesanzeigers“ ist das Bundesministerium der Justiz mit Hauptsitz in Berlin.

Für den Fall, dass es sich bei dem Vertragspartner des Verlages um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, ist der Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile Berlin.

9. Erscheinungsdaten/Publikation

Der Bundesanzeiger erscheint montags bis freitags mit Ausnahme gesetzlicher Feiertage.

Die Publikation erfolgt in der Regel ab 15 Uhr eines Veröffentlichungstages.

Musterfeststellungsanträge sowie Erlasse und Daten der Vorlagebeschlüsse nach § 4 Abs. 3 KapMuG werden fortlaufend zwischen 8 Uhr und 18 Uhr an den Veröffentlichungstagen veröffentlicht.

Abweichende Publikationszeiten, z. B. an Heiligabend und Silvester, werden im Internet unter www.publikations-plattform.de bekannt gegeben.

